



Mai 2018

Merkblatt zur Landesförderung für die Freistellung vom Teilnahme- oder Kostenbeitrag im Kindergarten

Mit dem Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches und anderer Rechtsvorschriften vom 26. April 2018 (GVBl. S. 69) wurde die Landesförderung für die Freistellung vom Teilnahme- oder Kostenbeitrag nach § 32c des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) neu geregelt.

Das Regierungspräsidium Kassel hat als Bewilligungsbehörde in Zusammenarbeit mit dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration dieses Merkblatt zur Information über die Umsetzung der neuen Verfahrensregeln erstellt.

I. Rechtsgrundlage

Die Landesförderung für die Freistellung vom Teilnahme- oder Kostenbeitrag ist in § 32c des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) in Verbindung mit der Verordnung zur Ausführung des HKJGB und über die Zuständigkeiten nach dem Jugendschutzgesetz, beide zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 2018 (GVBl. S. 69), geregelt.

Der neue Gesetzestext lautet wie folgt:

§ 32c

Landesförderung für die Freistellung vom Teilnahme- oder Kostenbeitrag

(1) Die Gemeinden erhalten unter den Voraussetzungen des Abs. 2 jährlich eine Zuwendung im Wege der Festbetragsfinanzierung in Höhe von bis zu

1. 1 627,20 Euro in den Jahren 2018 und 2019,
2. 1 659,74 Euro im Jahr 2020,
3. 1 692,29 Euro im Jahr 2021,
4. 1 724,83 Euro im Jahr 2022,
5. 1 757,38 Euro im Jahr 2023,
6. 1 789,92 Euro im Jahr 2024 und
7. 1 822,46 Euro im Jahr 2025

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Am Alten Stadtschloss 1 · 34117 Kassel · Vermittlung 0561 106-0.
Das Dienstgebäude Am Alten Stadtschloss 1 ist mit den Straßenbahnlinien 3, 4, 6, 7 und 8 sowie verschiedenen Buslinien zu erreichen (Haltestelle Altmarkt).

multipliziert mit der sich nach Satz 3 ergebenden Anzahl von Kindern. Liegen die Voraussetzungen nach Abs. 2 nur für einen Teil des Jahres vor, reduziert sich die Zuwendung für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen nicht vorliegen, um ein Zwölftel des in Satz 1 bestimmten Betrages. Für die Berechnung ist die Anzahl der nach der Bundesstatistik der Bevölkerungsbewegung und der Fortschreibung des Bevölkerungsstandes zum 31. Dezember des vorletzten Kalenderjahres vor dem Zuwendungsjahr in der Gemeinde gemeldeten Kinder, die bis zum 31. Dezember des Zuwendungsjahres das dritte, vierte, fünfte oder das sechste Lebensjahr vollenden, maßgeblich, wobei die Zahl der Kinder, die das sechste Lebensjahr vollenden, zur Hälfte berücksichtigt wird.

(2) Die Zuwendung nach Abs. 1 Satz 1 setzt voraus, dass

1. jedes Kind, das eine Tageseinrichtung im Gemeindegebiet besucht, ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt vom vertraglich oder satzungsgemäß vereinbarten Teilnahme- oder Kostenbeitrag für die Förderung in einer Kindergartengruppe oder einer altersübergreifenden Gruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 2 oder 4 für einen Betreuungszeitraum von sechs Stunden täglich freigestellt ist und
2. für eine darüber hinausgehende vertraglich oder satzungsgemäß vereinbarte Betreuungszeit nur der diesem Zeitanteil entsprechende Teilnahme- oder Kostenbeitrag erhoben wird.

Die Zuwendung nach Abs. 1 Satz 1 setzt weiter voraus, dass für jedes Kind, das nach Vollendung seines dritten Lebensjahres in einer Tageseinrichtung im Gemeindegebiet weiterhin in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 betreut wird, der vertraglich oder satzungsgemäß vereinbarte Teilnahme- oder Kostenbeitrag für das vom Kind wahrgenommene Betreuungsangebot für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des in Abs. 1 Satz 1 bestimmten Betrages reduziert wird. Das für Jugendhilfe zuständige Ministerium kann im Einzelfall Ausnahmen von dem Erfordernis, dass jedes Kind nach Satz 1 freizustellen ist, zulassen, insbesondere wenn der von dem freigemeinnützigen oder sonstigen geeigneten Träger erhobene Teilnahmebeitrag erheblich über dem Teilnahme- oder Kostenbeitrag des öffentlichen Trägers liegt.

(3) Besucht ein in der Gemeinde gemeldetes Kind eine Tageseinrichtung in einer anderen Gemeinde und sind dort die Voraussetzungen nach Abs. 2 erfüllt, ist die anteilige Zuwendung an die andere Gemeinde weiterzuleiten.

(4) Auf Antrag wird ergänzend eine Zuwendung für jedes Kind vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt, das seinen Wohnsitz in einem anderen Bundesland hat und eine Einrichtung im Gemeindegebiet besucht, in Höhe von bis zu einem Zwölftel des in Abs. 1 Satz 1 bestimmten Betrages für jeden Monat, in dem das Kind in der Gemeinde betreut wird, gewährt werden, wenn in dem anderen Bundesland ein solches Kind im selben Alter durch Rechtsvorschrift von dem Teilnahme- oder Kostenbeitrag für den Besuch einer Tageseinrichtung ganz oder teilweise freigestellt ist.

II. Bemessung und Höhe der Landesförderung

Die Bemessung der Landesförderung an die Gemeinde erfolgt wie bisher nach den in der Gemeinde gemeldeten Kindern („Wohnsitzkinder“) auf der Grundlage der Bundesstatistik der Bevölkerungsbewegung und der Fortschreibung des Bevölkerungsstandes. Pro „Wohnsitzkind“ unter Berücksichtigung der relevanten Altersgruppe wird eine Jahresförderpauschale in Höhe von 1.627,20 EUR gewährt. Die Förderpauschale wird ab 2020 um jährlich 2 Prozentpunkte erhöht.

Eine ergänzende Zuwendung in Höhe von einem Zwölftel der jährlichen Zuweisung pro Monat (Beträge s. unter III.) wird für jedes Kind vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, welches seinen Wohnsitz in anderen Bundesländern hat und eine Einrichtung im Gemeindegebiet besucht, sofern in dem anderen Bundesland ein solches Kind im selben Alter durch Rechtsvorschrift ebenfalls vom Teilnahme- oder Kostenbeitrag freigestellt ist.

III. Pflichten des Zuwendungsempfängers ab dem 01.08.2018

Fördervoraussetzung für den Erhalt der Landesmittel ab dem 01.08.2018 ist, dass die antragstellenden Kommunen sicherstellen, dass alle Kinder - sowohl in kommunalen als auch in Kindertagesstätten freier Träger - im Alter vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt, die in ihrem Gemeindegebiet betreut werden, für mindestens sechs Stunden täglich von den vertraglich oder satzungsgemäß vereinbarten Teilnahme - oder Kostenbeitrag freigestellt werden.

Dies bedeutet, dass die entsprechenden Gebühren für diese 6-stündige Betreuungszeit von den Eltern der Kinder im Alter vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt nicht erhoben werden dürfen, unabhängig von der Höhe der jeweils festgelegten Gebühr für diese Betreuungszeit, auch wenn diese die Landesförderung von monatlich 135,60 Euro überschreiten.

Wenn Eltern eine Betreuungszeit von sechs Stunden oder mehr buchen, dann sind diese für sechs Stunden von den Beiträgen freizustellen. Das gilt auch, wenn Eltern z.B. über ein fünf-stündiges Modul hinaus ein weiteres Modul buchen. Auch dann müssen diese für eine weitere Stunde beitragsfrei gestellt werden. Sofern Eltern weniger als sechs Stunden buchen, so sind sie in dem gebuchten (geringeren) Umfang vollständig beitragsfrei zu stellen.

Hierbei ist es unerheblich in welcher Kommune (auch außerhalb Hessens) ein Kind, das eine Ihrer Kindertagesstätten besucht, wohnt. Unerheblich ist auch, ob oder ab wann ein Kind in Ihrer Kommune in der maßgeblichen Einwohnerstatistik gemeldet war. Die Freistellung muss in jedem Fall gewährleistet sein.

Zudem ist für jedes Kind, das nach Vollendung seines dritten Lebensjahres im Gemeindegebiet weiterhin in einer Krippengruppe betreut wird, der vertraglich oder satzungsgemäß vereinbarte Teilnahme- oder Kostenbeitrag für das vom Kind wahrgenommene Betreuungsangebot für jeden vollen Monat um ein Zwölftel der jährlichen Fördersumme zu reduzieren.

Dies entspricht	
in den Jahren 2018 und 2019	135,60 Euro,
im Jahr 2020	138,31 Euro,

im Jahr 2021	141,02 Euro,
im Jahr 2022	143,74 Euro
im Jahr 2023	146,45 Euro,
im Jahr 2024	149,16 Euro und
im Jahr 2025	151,87 Euro.

Die Gemeinde verwendet die Mittel der Landesförderung für die Beitragsfreistellung der Kinder in kommunalen Einrichtungen und in Einrichtungen freier Träger. Sie kann dazu Mittel an freie Träger von Kindertageseinrichtungen für die Freistellung der dort betreuten Kinder leiten oder die Beitragsfreistellung direkt gegenüber den Eltern der betreuten Kinder oder im Wege der Beitragserstattung vornehmen.

Sofern ein in der Gemeinde gemeldetes Kind eine Tageseinrichtung in einer anderen Gemeinde besucht, ist die anteilige Zuwendung an die andere Gemeinde weiterzuleiten.

Für Betreuungszeiten, die über sechs Stunden täglich hinausgehen, darf nur der diesem Zeitanteil entsprechende Teilnahme- und Kostenbeitrag erhoben werden. Mit der Formulierung stellt der Gesetzgeber ausdrücklich klar, dass eine überproportionale Beitragsbelastung der über sechs Stunden hinausgehenden Betreuungszeiten nicht als förderkonform im Sinne von § 32c HKJGB anzusehen ist. Ausgehend von dieser Gesetzesformulierung sind für die Ermittlung des maximal zulässigen Beitrags pro Betreuungsstunde für Betreuungszeiten oberhalb von 6 Stunden die jeweilige Gebührensatzung oder die vertraglich erhobenen Gebühren zugrunde zu legen. Ein Zusammenhang mit der Förderpauschale der Landesförderung besteht nicht.

Die Satzung / der Vertrag muss die Höhe der Gebühren erkennen lassen, von denen die Eltern freigestellt werden. Eine Gebühr für genau sechs Stunden muss nicht festgelegt sein, aber die Ermittlung von zeitanteiligen Gebühren muss nachvollziehbar sein. Eine Satzung / ein Vertrag, der nur Gebühren regelt, die oberhalb von sechs Stunden täglich erhoben werden, genügt dem nicht.

Für die Berechnung der maximal zulässigen zeitanteiligen Gebühr für über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeiten ist immer dasjenige Betreuungsmodell heranzuziehen, das im Umfang den freizustellenden sechs Stunden täglich am nächsten liegt (Referenzmodell).

Bei Betreuungsmodellen mit unterschiedlichen Zeiten an verschiedenen Wochentagen wird mit der durchschnittlichen täglichen Betreuungszeit gerechnet. Wenn eine Einkommensstaffelung vorliegt, wird die Berechnung für jede Einkommensgruppe gesondert vorgenommen.

Nach diesen Maßgaben ist die maximale Gebühr zu ermitteln, die für Betreuungszeiten oberhalb von sechs Stunden erhoben werden darf.

IV. Beispiele zur Verdeutlichung

Berechnung der maximal zulässigen zeitanteiligen Gebühren im Rahmen der geplanten Landesförderung der Beitragsfreistellung im Kindergarten

1. Maßgebliches Betreuungsmodell (Referenzmodell):

Grundsätzlich gilt: Maßgeblich für die Berechnung der maximal möglichen zeitanteiligen Gebühren ist dasjenige Betreuungsmodell (ggf. der jeweiligen Einrichtung), das dem freizustellenden Zeitraum von 6 Stunden täglich am nächsten kommt. Aus diesem Modell wird die rechnerische Gebühr für eine tägliche Betreuungsstunde errechnet. Mit dieser Gebühr pro Betreuungsstunde können dann über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeiten maximal belegt werden.

Beispiel: In den städtischen Kitas der Kommune A gibt es drei Modelle

Modell Halbtags 7:30 bis 13:00 Uhr, Modell Midi 7:30 bis 15:00 Uhr und Modell Maxi 7:30 bis 17:00 Uhr täglich.

Modell	Bringzeit	Abholzeit	tägliche Betreuungszeit	Abweichung von 6 Stunden
Halbtags	07:30	13:00	05:30	- 00:30
Midi	07:30	15:00	07:30	01:30
Maxi	07:30	17:00	09:30	03:30

Für die Berechnung der maximalen Gebühren ist nur Modell Halbtags relevant.

Sonderfälle:

a) Für Betreuungsmodelle mit unterschiedlichen täglichen Betreuungszeiten pro Wochentag wird die durchschnittliche tägliche Betreuungszeit pro Wochentag herangezogen.

Beispiel: In den städtischen Kitas der Kommune B gibt es drei Modelle

Modell Halbtags 7:45 bis 13:00 Uhr täglich, Modell Halbtags +1 Nachmittag 7:45 bis 13:00 Uhr viermal wöchentlich und einmal wöchentlich 7:45 bis 17:00 Uhr, Modell Ganztags 7:45 bis 17:00 Uhr täglich.

Modell	Bringzeit	Abholzeit	Berechnung Ø tägl. Betreuungszeit	Ø tägl. Betreuungszeit (dezimal!)	Abweichung von 6 Stunden
Halbtags	07:45	13:00	-	5,25	0,75
Halbtags + 1 Ganztags	07:45	13:00	$(4 \cdot 5,25 + 1 \cdot 9,25) / 5$	6,05	0,05
Ganztags	07:30	17:00	-	9,25	3,25

Für die Berechnung der maximalen Gebühren ist nur Modell Halbtags + 1 Ganztags relevant.

b) Liegen zwei Betreuungsmodelle gleich nah an 6 Stunden täglich, ist maßgeblich dasjenige, das der Kommune mehr Spielraum belässt.

Beispiel: In der Kita D in der Kommune C werden drei Betreuungsmodelle angeboten.

Modell Halbtags 7:30 bis 12:45 Uhr, Modell Halbtags plus 7:30 bis 14:15 Uhr, Modell Ganztags 7:30 bis 17:00 Uhr täglich.

Modell	Bringzeit	Abholzeit	tägliche Be- treuungszeit	Abweichung von 6 Stunden	monatl. Gebühr	Gebühr/tägl. Betreuungszeit
Halbtags	07:30	12:45	5,25	0,75	100,00 €	19,05 €
Halbtags plus	07:30	14:15	6,75	0,75	120,00 €	17,78 €
Ganztags	07:30	17:00	9,50	3,50		

Für die Berechnung der maximalen Gebühren kommen nur die Modelle Halbtags und Halbtags plus in Frage. Die rechnerische Gebühr pro tägliche Betreuungszeitstunde ergibt einen größeren Spielraum für die Kommune beim Modell Halbtags, so dass dieses in der Folge zugrunde zu legen ist.

2. Berechnung der maximalen Gebühr pro täglicher Betreuungsstunde

Für die Berechnung der maximalen Gebühr pro täglicher Betreuungsstunde wird der in der Satzung festgesetzte oder vertraglich vereinbarte Kosten- oder Teilnahmebeitrag des maßgeblichen Modells durch dessen (ggf. durchschnittliche) tägliche Betreuungsstunden geteilt.

und

3. Berechnung der maximalen Gebühren für die angebotenen Betreuungsmodelle

Beispiele

Kommune A

Maßgebliches Betreuungsmodell: Halbtags - 5,5 Stunden täglich - 115 € monatlich
 Maximale Gebühr pro tägl. Betreuungsstunde = $115 \text{ €} / 5,5 \text{ Std.} = 20,91 \text{ €} / \text{Std.}$

Modell	tägliche Be- treuungszeit	Gebühr bis- her	tägl. Betreu- ungszeit oberhalb 6 Stunden	maximale Gebühr pro tägl. Betreu- ungsstunde	Maximale monati- che Gebühr mit Beitragsfrei- stellung
Halbtags	5,5	115,00 €	0	20,91 €	- €
Midi	7,5	140,00 €	1,5	20,91 €	31,37 €
Maxi	9,5	170,00 €	3,5	20,91 €	73,19 €

Kommune B

Maßgebliches Betreuungsmodell: Halbtags plus 1 Ganztags – 6,05 Stunden täglich – 104 € monatlich

Maximale Gebühr pro tägl. Betreuungsstunde = 104 € / 6,05 Std. = 17,19 € / Std.

Modell	Ø tägl. Betreuungszeit	Gebühr bisher	Ø tägl. Betreuungszeit oberhalb 6 Stunden	maximale Gebühr pro tägl. Betreuungsstunde	Maximale monatliche Gebühr mit Beitragsfreistellung
Halbtags	5,25	94,00 €	0	17,19 €	- €
Halbtags + 1 Ganztags	6,05	104,00 €	0,05	17,19 €	0,86 €
Ganztags	9,25	140,00 €	3,25	17,19 €	55,87 €

Kita D in Kommune C

Maßgebliches Betreuungsmodell: Halbtags – 5,25 Stunden täglich – 100 € monatlich

Maximale Gebühr pro tägl. Betreuungsstunde = 100 € / 5,25 Std. = 19,05 € / Std.

Modell	tägliche Betreuungszeit	Gebühr bisher	tägl. Betreuungszeit oberhalb 6 Stunden	maximale Gebühr pro tägl. Betreuungsstunde	Maximale monatliche Gebühr mit Beitragsfreistellung
Halbtags	5,25	100,00 €	0	19,05 €	- €
Halbtags plus	6,75	120,00 €	0,75	19,05 €	14,29 €
Ganztags	9,5	133,00 €	3,5	19,05 €	66,68 €

Berechnungsbeispiel bei Einkommensstaffelung der Gebühren:

Modell	tägliche Betreuungszeit	Abweichung von 6 Stunden	Einkommensgruppe	monatl. Gebühr bisher	Gebühr/ tägl. Betreuungszeit	tägl. Betreuungszeit oberhalb 6 Stunden	maximale Gebühr pro tägl. Betreuungsstunde	Maximale monatliche Gebühr mit Beitragsfreistellung
Halbtags	5,5	-0,5	I	60,00 €	10,91 €	0	10,91 €	- €
			II	90,00 €	16,36 €		16,36 €	- €
			III	120,00 €	21,82 €		21,82 €	- €
Halbtags plus	7,0	1	I	100,00 €		1,0	10,91 €	10,91 €
			II	130,00 €			16,36 €	16,36 €
			III	160,00 €			21,82 €	21,82 €
Ganztags	9,5	3,50	I	140,00 €		3,50	10,91 €	38,19 €
			II	170,00 €			16,36 €	57,26 €
			III	200,00 €			21,82 €	76,37 €

V. Ausnahmegenehmigungen nach § 32c Abs. 2 Satz 3 HKJGB

Die bisher erteilten Ausnahmegenehmigungen verlieren aufgrund der Änderungen des HKJGB mit Wirkung zum 31. Juli 2018 ihre Gültigkeit. Daher ist grundsätzlich für alle Kindertagesstätten im Gemeindegebiet die Freistellung vom Teilnahme- Kostenbeitrag sicherzustellen, unabhängig von der tatsächlichen Gebührenhöhe der Einrichtung.

Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration kann weiterhin auf Antrag Ausnahmen von dem Erfordernis der Freistellung vom Kosten- oder Teilnahmebeitrag zulassen, insbesondere dann, wenn der von einem freigemeinnützigen oder sonstigen Träger erhobene Teilnahmebeitrag erheblich über dem Teilnahme- oder Kostenbeitrag des öffentlichen Trägers liegt. Es ist von einer erheblichen Überschreitung auszugehen, wenn der Beitrag des freien Trägers um

67,80 Euro pro Monat bzw. 11,30 Euro pro Stunde in den Jahren 2018 und 2019,
69,16 Euro pro Monat bzw. 11,53 Euro pro Stunde im Jahr 2020,
70,51 Euro pro Monat bzw. 11,75 Euro pro Stunde im Jahr 2021,
71,87 Euro pro Monat bzw. 11,98 Euro pro Stunde im Jahr 2022,
73,23 Euro pro Monat bzw. 12,20 Euro pro Stunde im Jahr 2023,
74,58 Euro pro Monat bzw. 12,43 Euro pro Stunde im Jahr 2024 und
75,94 Euro pro Monat bzw. 12,66 Euro pro Stunde im Jahr 2025
über dem des kommunalen Trägers liegt.

Anträge auf Ausnahmegenehmigungen nach §32c Abs. 2 Satz 3 HKJGB können beim Hessischen Ministerium für Soziales und Integration, Referat II 1, Sonnenberger Straße 2/2a in 65193 Wiesbaden gestellt werden.

VI. Antragstellung und Auszahlung der Landesförderung nach §32c HKJGB im Jahr 2018 und den folgenden Jahren

Der Antrag auf Landesförderung nach § 32c HKJGB ist für das Jahr 2018 und die Folgejahre einmalig bis zum 1. September 2018 zu stellen.

Die Auszahlung der Landesförderung für die erweiterte Freistellung im Jahr 2018 erfolgt bis zum 30. November 2018, in den Folgejahren wird die Landesförderung bis zum 01. März bewilligt und hälftig bis zum 31. März und zum 30. Juni ausgezahlt.

VII. Allgemeines

Im Übrigen gelten die auf diese Förderung bezogenen Regelungen der Erläuterungen des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration zur Landesförderung der Kindertagesbetreuung in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. o. g. Ausführungsverordnung.

Dezernat Soziales und Förderwesen

Regierungspräsidium Kassel

Am Alten Stadtschloss 1

34117 Kassel

Tel.: 49 (561) 106-1; Fax: +49 (611) 32764 0553; Web: www.rp-kassel.hessen.de

Besucheranschrift: Kurt-Schumacher-Straße 2, 34117 Kassel